



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

12.04.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Wildt/ herr Böningg
 Telefon: 492-6703/ 6704
 WildtB@stadt-muenster.de
 Boening@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster - Änderung der Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen

Beratungsfolge

15.05.2018	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
16.05.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.05.2018	Rat	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die Änderungen der Richtlinien zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Energieeinsparung und Altbausanierung in der Stadt Münster“ werden – wie in der Anlage 2 dargestellt – beschlossen.
- Die Fördermittel für die Förderung von Photovoltaikanlagen werden auf 100.000 € jährlich von 2018 bis 2020 aufgestockt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €/a	Bemerkungen
Produktgruppe	140 1	Übergreifender Umweltschutz			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2018	100.000	Davon werden 48.000 € überplanmäßig bereitgestellt
			2019 + 2020	100.000	Berücksichtigung der Verlagerung von Ermächtigungen im Haushaltsplanentwurf 2019 i.H.v. 48.000 €

Den zur Finanzierung erforderlichen überplanmäßigen Aufwendungen in 2018 bei der Produktgruppe 1401, Zeile 15 über 48.000 € wird nach §83 GO zugestimmt. Deckung: Die Deckung erfolgt aus dem Teilergebnisplan der Produktgruppe 1003 „Wohnen“, Zeile 15 „Transferaufwendungen“ (entsprechende Minderaufwendungen bei den Fördermitteln zur Altbausanierung).

Begründung:

Ausgangslage:

Gemäß dem Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2020 (V/0592/2010 inkl. V/0592/2010/E1) sollten von 2016 bis 2020 jährlich jeweils 27.000 € für die Förderung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Rat hatte am 29.06.2016 die entsprechenden Richtlinien beschlossen (V/0351/2016). Ziel der Förderung war es, den - durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) bedingten - deutlich geringeren Anlagenzubau bei kleineren Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wieder anzustoßen. Vorgesehen war, mit der Summe von 27.000 € jährlich rund 11 Anlagen zu fördern. Im Jahr 2016 konnten mit den städtischen Mitteln 12 Anlagen und im Jahr 2017 neun Anlagen gefördert werden, wobei die Fördermittel jeweils innerhalb weniger Wochen ausgeschöpft waren. Im November 2017 hat der Rat eine Aktualisierung der Richtlinien auf Grund deutlich gesunkener Modulpreise beschlossen (V/0890/2017). Ergänzend wurde der Fördertopf im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2018 auf insgesamt 52.000 € für die Jahre 2018 – 2020 aufgestockt.

Der große Erfolg des Förderprogrammes hat sich in diesem Jahr fortgesetzt, denn auch die aufgestockten Fördermittel waren bereits bis Ende März 2018 verausgabt. Dabei konnten mit dem reduzierten Fördersatz (von 150 €/kWp) insgesamt 45 Anträge mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 1.170 € bewilligt werden. Die erneut große Nachfrage nach den Fördermitteln zeigt, dass mit dem Anreizsystem einer Förderung die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen weiterhin deutlich angekurbelt werden konnte und das Förderprogramm ein voller Erfolg ist. Mit dem Ausbau der erneuerbarer Energien im Stadtgebiet Münster leistet die Stadt nicht nur einen wichtigen Beitrag für die Erreichung unserer Klimaschutzziele und die Energiewende in Münster sondern stärkt auch das lokale Handwerk in diesem wichtigen Handlungsfeld. Um die Erfolgsstory fortzuschreiben, soll das Förderprogramm angepasst werden und noch effektiver werden.

Die Auswertung der bislang bewilligten Förderanträge zeigt, dass die durchschnittlichen spezifischen Anlagenkosten in Hinblick auf die Förderanträge aus den Jahren 2016/2017 trotz allgemein sinkender Komponentenpreise von 1.600 € je kWp auf 1.700 € je kWp im Jahr 2018 (inkl. MwSt.) gestiegen sind. Dies lässt darauf schließen, dass sich die Antragsteller in der Tendenz für hochwertigere Komponenten und zusätzliche Dienstleistungen entscheiden. Trotz dieser höheren Investitionen zeigt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, dass die statische Amortisation der Photovoltaikanlagen ohne Förderung im Schnitt etwa 14 Jahre und mit aktueller Förderung durch die Stadt Münster sogar nur etwa 12 Jahre beträgt.

Fast die Hälfte der in 2018 bewilligten Anlagen sind in Verbindung mit einem PV-Speicher installiert worden (22 von 45 Anlagen). Bei den Solarspeichern sieht die Wirtschaftlichkeit jedoch anders aus, da sich PV-Anlagen mit einem Speicher bei einer statischen Amortisation von etwa 20 Jahren nur am Rande der Wirtschaftlichkeit befinden. Die KfW-Bank gewährt noch bis Ende 2018 zinsverbilligte Kredite mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von 10% der Nettoinvestitionskosten. Aufgrund des hohen bürokratischen Aufwands bei der Antragstellung werden diese Fördermittel jedoch kaum in Anspruch genommen.

Unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, die Förderung in Münster auf Photovoltaikanlagen mit Solarspeicher zu transformieren. Diese Modifizierung erfolgt unter dem Ansatz, noch mehr und effektiver den Ausbau der Photovoltaik in Münster zu fördern.

Zu 1. - Vorschlag für die Fortführung des Förderprogramms:

Wie bereits dargestellt, sind die Hälfte der in 2018 im Rahmen des Förderprogramms bewilligten PV-Anlagen bereits in Verbindung mit einem PV-Speicher installiert worden. Diese privaten Speichersys-

teme sind ein wichtiger Baustein der Energiewende und tragen dazu bei, dass Eingriffe des Netzbetreibers vermieden werden können und erneuerbare Erzeugungsanlagen in Zukunft nicht abgeregelt werden müssen.

Durch die zielgerichtete Förderung von PV-Anlagen mit Speicher soll einerseits der Ausbau der Photovoltaik nach wie vor gestärkt werden, andererseits jedoch die Förderung auf einen Bereich konzentriert werden, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit eine Förderung benötigt. Die Förderung soll daher als pauschaler Zuschuss für die Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems in Kombination mit einer Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden erfolgen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Technologie der Speicherzellen und soll 1.000 € für Lithium-Eisenphosphat-Batteriespeicher bzw. 1.500 € für Salzwasser-Batteriespeicher betragen.

Der Markt für PV-Batteriespeicher setzt sich im Wesentlichen aus Speichern mit Lithium-Eisenphosphat- (LiFePO_4) und Lithium-Nickel-Mangan-Kobaltoxid-Technologie (LNMC) zusammen. Bei Salzwasser-Batteriespeichern handelt es sich bislang noch um ein Nischenprodukt. Salzwasser- und Lithium-Eisenphosphat-Batterien sollen gefördert werden, da aus Sicht von Rohstoffeinsatz, Lebensdauer, Umwelteinwirkungen und Sicherheit die positiven Aspekte im Vergleich zu den übrigen Batterietechnologien überwiegen. In der überwiegenden Mehrheit der in 2018 geförderten PV-Anlagen mit Speicher, haben die Fachbetriebe bereits Batteriespeicher mit Lithium-Eisenphosphat-Technologie (LiFePO_4) verbaut oder bieten diese im Produktportfolio an (18 von 22 Förderanträgen).

Mit dem vorgeschlagenen pauschalen Zuschuss für die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen beträgt die Förderquote zwischen 10 und 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten des Batteriespeichers und zwischen 4 und 8 Prozent der Nettogesamtkosten des Systems aus Speicher und PV-Anlage. Somit könnten voraussichtlich 80 bis 100 Neuanlagen pro Jahr gefördert werden.

Als Anforderung an die PV-Anlage soll eine Leistung von mindestens 5 bis maximal 30 Kilowattpeak (kWp) angesetzt werden, um auch die Errichtung größerer PV-Anlagen zu unterstützen. Zudem sollen nur solche Batteriespeicher gefördert werden, für die der Hersteller eine Zeitwertersatzgarantie von mindestens 7 Jahren bietet. Dies soll verhindern, dass Batteriespeicher von fragwürdiger Qualität gefördert werden. Die Vorgabe wird von den meisten Herstellern jedoch sogar übertroffen.

Damit Batteriespeichersysteme tatsächlich im Sinne der Allgemeinheit einen Beitrag zur Energiewende leisten, müssen sie netzdienlich betrieben werden. Aus rein wirtschaftlichen Erwägungen steht für den einzelnen Haushalt die Erhöhung des Eigenverbrauchs im Vordergrund. Dies kann im Sinne der Energiewende sogar kontraproduktiv sein, da durch die Speicherverluste des Batteriesystems ein Teil des Solarstroms verloren geht und nicht zur Verdrängung von Strom aus fossiler Erzeugung beitragen kann. Daher sollen nur Anlagen gefördert werden, die eine Begrenzung der PV-Einspeiseleistung auf 60% der Nennleistung des PV-Systems vorweisen. Die Reduzierung der Netzeinspeisung führt zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität des öffentlichen Verteilernetzes. Des Weiteren dient sie als wirtschaftlicher Anreiz, ein Batteriespeichersystem netzdienlich zu betreiben.

Das Förderprogramm für PV-Anlagen mit Speichersystem der Stadt Münster kann die Förderlücke im Segment der privaten Kleinanlagen sinnvoll schließen und fügt sich gut in die Liste der städtischen Förderprogramme für PV-Kleinspeicher wie z.B. Düsseldorf, Freiburg, Braunschweig, etc. ein.

Zu 2. – Aufstockung der Fördermittel auf 100.000 € jährlich

Aktuell stehen für die Förderung von PV-Anlagen bis 2020 jährlich 52.000 € zur Verfügung. Dieser Fördermittelansatz sollte auf 100.000 € jährlich angehoben werden, um mit der geänderten Förder-systematik eine noch breitere Bürgerschaft zu erreichen. Die Deckung der Fördermittel sollte dabei aus dem bestehenden Ansatz zuzüglich weiterer Fördermittel in Höhe von 48.000 € aus dem Bereich der Altbausanierung erfolgen, die in den vergangenen Jahren nicht vollständig ausgeschöpft worden sind. Damit würden keine zusätzlichen Haushaltsmittel für die Aufstockung benötigt, sondern lediglich Fördermittel für die Altbausanierung umgeschichtet.

Die Fördermittel für die PV-Förderung in Höhe von 52.000 € sind 2018 bereits verausgabt. Durch eine kurzfristige Umschichtung von 48.000 € aus dem Bereich der Förderung der Altbausanierung könnten auch in 2018 noch weitere Anträge nach der neuen Fördersystematik für PV-Anlagen bewilligt werden. Für die Jahre 2019 und 2020 würde die Deckung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 100.000 € jeweils zu 50% aus den beiden Produktgruppen (1401 – Übergreifender Umweltschutz und 1003 – Wohnen) erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungen der Richtlinien (Anlage 1) und die Aufstockung der Fördermittel umzusetzen, damit durch das städtische Förderprogramm nicht nur der Ausbau der Photovoltaik in Münster unterstützt wird, sondern zudem die Netzdienlichkeit der Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet gestärkt wird.

i.V.

gez.
Matthias Peck
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Richtlinie „Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster“

Anlage 2: Richtlinie zum „Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster“